

18.03.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6431 vom 17. Februar 2022  
der Abgeordneten Josefine Paul und Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/16585

### Häufigkeit und Prävention von Femiziden in NRW

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Jede dritte Frau in Deutschland erlebt mindestens einmal in ihrem Leben häusliche oder sexualisierte Gewalt. In Deutschland wird im Durchschnitt ein wenig mehr als alle zweieinhalb Tage eine Frau durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet.<sup>1</sup> In 80% der Fälle, in denen ein Mord an Partnerinnen oder Partnern bzw. Ex-Partnerinnen oder Ex-Partnern geschieht, ist eine Frau betroffen. Während diese Frauenmorde häufig als „Eifersuchtstragödien“ oder „Familiendramen“ bezeichnet werden, sprechen Fachleute von „Femiziden“, d.h. Tötungsdelikten, die aus geschlechterspezifischen Motiven gegen Frauen verübt werden. Der Begriff ist in Deutschland bisher nicht offiziell anerkannt. Laut Statistiken des Bundeskriminalamts waren es im Jahr 2019 insgesamt 117 Frauen und im Jahr 2018 insgesamt 122 Frauen, die von ihrem Partner oder Ex-Partner getötet wurden.<sup>2</sup> 2020 wurden 139 Frauen Opfer ihrer Partner oder Ex-Partner.<sup>3</sup>

Kontrolle oder vermeintliche Besitzansprüche des Täters gehören bei Femiziden häufig zum Tatmuster. Femizide bzw. geschlechtsspezifische Gewalt finden sich in allen sozialen bzw. gesellschaftlichen Schichten. Frauenmorden gehen oftmals vollzogene Trennungen oder geäußerte Trennungswünsche der späteren Opfer oder extremes Kontrollverhalten und psychische Gewalt der Täter voraus. Diese Faktoren beruhen oft auf patriarchal verankerten Machtstrukturen wie etwa vermeintlichen Besitzansprüchen von Partnern in Bezug auf ihre (Ex-)Partnerinnen.

In sehr vielen Fällen können Frauen nur erschwert aus einer Gewaltsituation innerhalb ihrer Partnerschaft entkommen. Das gilt insbesondere für Familienkonstellationen mit Kindern. Hier besteht oft ein massives Spannungsverhältnis zwischen dem Gewaltschutz für die betroffenen Frauen und dem Umgangsrecht der Täter mit den gemeinsamen Kindern, von denen eine Gefahr mindestens für die Frauen ausgeht. In dem Buch „Alle drei Tage. Warum Männer

---

<sup>1</sup> Deutsche Welle online vom 25.11.2021: <https://www.dw.com/de/gewalt-gegen-frauen-wenn-der-alltag-zum-albtraum-wird/a-59911579> (12.01.2022).

<sup>2</sup> [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html) (12.01.2022).

<sup>3</sup> NDR online vom 23.11.2021: <https://www.ndr.de/kultur/Femizide-in-Deutschland-Wenn-Maenner-Frauen-toeten,femizid100.html> (12.01.2022).

Frauen töten und was wir dagegen tun müssen“ beschreiben die Autorinnen das Phänomen „Femizide“ als ein strukturelles Problem, das vor allem mit Geschlechterstereotypen, Hierarchien und Machtstrukturen verbunden ist.

Femizide werden häufig verharmlost, indem beispielsweise die persönliche Beziehung als Erklärungsmuster herangezogen wird und sich dies schlimmstenfalls sogar strafmildernd auswirkt.

Artikel 46 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) regelt deutlich, dass Gewalttaten und Tötungsverbrechen in einem Paarbeziehungs- oder Familienkontext nicht als strafmildernd, sondern als strafscharfend berücksichtigt werden können.

In einem Beschluss vom 7. Mai 2019 entschied der Bundesgerichtshof, dass die Auflösung einer Beziehung seitens des Opfers als Motiv für ein Tötungsverbrechen gegen die Annahme eines niedrigen Beweggrunds spricht, um wegen Mordes zu verurteilen. Eine vom Opfer gewollte oder vollzogene Trennung wirkt sich faktisch also strafmildernd für den Täter aus. Dies ist ein Widerspruch zur seit 2018 in der Bundesrepublik geltenden Istanbul-Konvention.<sup>4</sup>

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 6431 mit Schreiben vom 18. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie mit dem Minister der Justiz beantwortet.

- 1. *Wie viele Frauen sind nach Kenntnis der Landesregierung seit 2015 bis Ende 2021 durch ihren Partner oder Ex-Partner getötet worden? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Datum, Ort und Tatbestand)***
- 2. *Wie hoch ist die Zahl an versuchten Morden bzw. Totschlägen gegen Frauen in NRW seit 2015? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Ort, Datum und Tatbestand wird erbeten)***
- 3. *Wie viele der Täter der zu den Fragen 1. und 2. aufgeführten Taten vollendeter und versuchter Tötungsdelikte waren vor Tatbegehung vorbestraft bzw. sind angezeigt worden wegen Gewalttaten innerhalb der Familie? (Bitte um tabellarische Auflistung nach Ort, Datum und Tatbestand)***

Die Fragen 1 - 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Datenbasis für die Beantwortung der Fragen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Nordrhein-Westfalen. Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der PKS erfolgt nach bundeseinheitlich, jährlich abgestimmten Richtlinien. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Die statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Infolgedessen kann ein Fall in die Statistik eines Berichtsjahres eingehen, obwohl der Tatzeitraum ein oder mehrere Jahre zurückliegt.

---

<sup>4</sup> Deutschlandfunk online vom 18.09.2021: [https://www.deutschlandfunkkultur.de/femizide-in-deutschland-getoetet-weil-sie-frauen-sind.990.de.html?dram:article\\_id=496107](https://www.deutschlandfunkkultur.de/femizide-in-deutschland-getoetet-weil-sie-frauen-sind.990.de.html?dram:article_id=496107) (12.01.2022), Deutscher Juristinnenbund, Themenpapier vom 25.11.2019, online unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-24> (12.01.2022).

Bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 ist zu beachten, dass ein bekannt gewordener Fall mehr als ein Opfer – somit auch Opfer unterschiedlicher Geschlechter – beinhalten kann.

In Anlage 1 werden die weiblichen Opfer vollendeter Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, u.a.) für die Berichtsjahre 2015 bis 2021 – aufgeschlüsselt nach Delikt, Tatzeit und Tatort-Gemeinde – mit der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung „Ehepartner“, „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ oder „ehemalige Partnerschaften“ dargestellt.

In Anlage 2 werden versuchte Tötungsdelikte (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, u.a.) für die Berichtsjahre 2015 bis 2021 – aufgeschlüsselt nach Delikt, Tatzeit und Tatort-Gemeinde – zum Nachteil weiblicher Opfer dargestellt.

Aus der PKS kann nicht ausgewertet werden, ob ein Tatverdächtiger wegen einer Gewalttat innerhalb der Familie vorbestraft ist oder wegen einer solchen Tat angezeigt wurde. Eine für die Beantwortung der Frage 3 erforderliche Einzelauswertung ist innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zu Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Zur Beantwortung der Fragen 1 - 3 hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 02.03.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften erfasst Verfahren allein nach Sachgebiets-schlüsseln und nicht nach einzelnen Delikten. Aus den Justizstatistiken ergeben sich ebenfalls keine Erkenntnisse über persönliche Beziehungen der Tatbeteiligten oder eine mögliche Tat-vorgeschichte mit Bezug zu Gewaltanwendung in der Familie. Daten zur Beantwortung der Fragen 1 bis 3 könnten nur durch eine Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Tötungsdelikts von Hand erhoben werden. Dies ist innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit einem für die Strafrechtspflege vertretbaren Aufwand nicht möglich.“

#### **4. Inwieweit wird die polizeiliche Kriminalstatistik geschlechtsspezifische Gewalt und Femizide zukünftig ausweisen?**

Gemäß den „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022“ wird auch für das Berichtsjahr 2022 das Geschlecht des Opfers, der Verletzungsgrad sowie das Delikt erfasst. Dies gewährleistet auch zukünftig die Ausweisung von Gewaltdelikten zum Nachteil weiblicher Opfer.

Bei den hier nachgefragten „Femiziden“ handelt es sich um eine spezielle Form von Gewalt-delikten, die dadurch gezeichnet sind, dass sie sich speziell gegen Frauen richten. Da das Tatmotiv in der PKS nicht erfasst wird, ist eine dezidierte Erfassung und Auswertung dieser Taten und damit eine Unterscheidung zu anders motivierten Tötungsdelikten zum Nachteil von Frauen, wie etwa aus Motiven wie Habgier oder zur Verdeckung anderer Straftaten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund befassen sich aktuell mehrere Gremien auf Bundesebene sowohl mit der Erarbeitung eines gemeinsamen Begriffsverständnisses und einer konsentierten Definition des Begriffs „Femizid“ als auch mit der Optimierung etwaiger Erfassungsmöglichkeiten in den polizeilichen Statistiksystemen.

**5. Welche konkreten Maßnahmen zur Sensibilisierung und Prävention sowie zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt und Femiziden hat die Landesregierung seit 2017 ergriffen?**

Zur Beantwortung der Frage hat mir das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Schreiben vom 28.02.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen investiert seit 2017 mit einem deutlichen Mittelaufwuchs kontinuierlich in den Ausbau und die stetige Verbesserung des Gewaltschutzes für Frauen. So hat sich der Mittelansatz für die Titelgruppe 61 „Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen“, die sämtliche Landesförderungen im Zusammenhang mit stationären und ambulanten Unterstützungs- und Hilfeangeboten und die Förderung von Vernetzungen umfasst, ausgehend von dem Fördervolumen des Haushaltsjahres 2017 um 12,4 Millionen Euro beziehungsweise rund 54,4 Prozent gesteigert. Zur Finanzierung von Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen in Nordrhein-Westfalen stehen für das Haushaltsjahr 2022 rund 35,3 Millionen Euro zur Verfügung. Zur Unterstützung in der Corona-Pandemie wurden an die über 185 landesseitig geförderten Opferunterstützungseinrichtungen in den Jahren 2020 und 2021 außerdem rund 5,6 Millionen Euro (2020: 2,5 Millionen Euro; 2021: 3,1 Millionen Euro) ausgezahlt.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert ein sehr gut ausgebautes Frauenunterstützungsnetz. Zu den landesseitig geförderten Akutschutzeinrichtungen und Beratungsstellen zählen derzeit 64 Frauenhäuser, 62 allgemeine Frauenberatungsstellen, 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, 8 spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, 2 überregional tätige Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat, eine Fachberatungsstelle zum Thema weibliche Genitalbeschneidung und eine Fachstelle zur Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung / chronischer Erkrankung. Insbesondere ist es u.a. gelungen, zwei neue Frauenhäuser (Herten/Bielefeld) sowie vier Frauenberatungsstellen (Mettmann, Soest, Heinsberg, Oberbergischer Kreis) neu in die Landesförderung aufzunehmen.

In den 64 nordrhein-westfälischen landesgeförderten Frauenhäusern gibt es aktuell 636 Akutschutzplätze für von Gewalt betroffene Frauen (zzgl. Plätze für die Unterbringung von Kindern). Seit 2017 ist es der Landesregierung gelungen, die Anzahl der Akutschutzplätze für Frauen durch verschiedene Maßnahmen von 571 um 65 landesweit zu erhöhen.

Um die breite Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen und insbesondere Opfer von Gewalt gezielt über in Nordrhein-Westfalen vorhandene Hilfs- und Schutzangebote zu informieren, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verstärkt Öffentlichkeitskampagnen u. a. zu den Themen Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zwangsheirat sowie vom 22. November bis 27. November 2021 die landesweite Aktionswoche #wirgegengewalt durchgeführt. Auch die Einrichtung des Opferschutzportals der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ([www.opferschutzportal.nrw](http://www.opferschutzportal.nrw)) hat zu einem höheren Bekanntheitsgrad der Unterstützungsangebote der nordrhein-westfälischen Frauenunterstützungsinfrastruktur geführt. Das Portal bietet Opfern von Gewalt, deren Angehörigen und Interessierten schnelle Hilfe, bündelt alle geförderten Angebote des Landes Nordrhein-Westfalen auf einer Seite und führt damit zielgerichtet zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten. Außerdem fördert das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung fast flächendeckend örtliche / regionale Runde Tische gegen Gewalt an Frauen mit jährlichen Fördermitteln in Höhe von ca. 400.000 Euro und kontinuierlich stattfindende

Dialogveranstaltungen mit der Unterstützungsinfrastruktur in den Jahren 2020 und 2021. Im Jahr 2021 haben sich die Runden Tische an der landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen beteiligt und konnten für ihre Maßnahmen Fördermittel von bis zu 17.500 Euro erhalten.

In Fällen häuslicher Gewalt kommt vor allem auch gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Die vor Ort eingesetzten Beamtinnen und Beamten entscheiden auf der Grundlage einer Gefährdungsbewertung über Maßnahmen zum Schutz des Opfers. Diese umfassen beispielsweise etwa einen Platzverweis und eine Wohnungsweisung mit Rückkehrverbot für zehn Tage. Der Landesgesetzgeber hat mit dem längerfristigen Gewahrsam von bis zu 14 Tagen im Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen in der 17. Legislaturperiode (2017 - 2022) der Polizei Nordrhein-Westfalen ein zusätzliches Instrumentarium zur Verfügung gestellt, welches durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auch zur Gefahrenabwehr von bestimmten Fällen häuslicher Gewalt genutzt werden kann. Darüber hinaus arbeitet die Landesregierung kontinuierlich an der weiteren Verbesserung der Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen. Dazu gehören Gespräche innerhalb der zuständigen Ministerien und des Landeskriminalamtes, um die proaktive Beratung nach polizeilichen Einsätzen zur häuslichen Gewalt gem. §34a PolG NRW zu stärken und die gute Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Beratungsstellen abzusichern.

Um das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und für von Gewalt betroffene Männer zukunftsfest aufzustellen, hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen darüber hinaus einen Entwurf für einen Nordrhein-Westfalen-Pakt gegen Gewalt gefertigt. Über kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen sollen so bestehende Bedarfe aufgegriffen und in eine langfristige Strategie umgesetzt werden. Ziel ist, über ein zu definierendes Leitbild die Bereiche Schutz vor Gewalt, Beratung und Prävention in Nordrhein-Westfalen zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Erste Entwicklungen der räumlichen Konzentration von Schutz- und Beratungsangeboten im Sinne der „Powerhäuser- Frauen stärken, helfen und unterstützen“ (Arbeitstitel) zeichnen sich in verschiedenen nordrhein-westfälischen Kommunen bereits ab und werden - auch unter Einbezug der Wohnraumförderung des Landes im Rahmen des experimentellen Wohnungsbaus - aktiv mit den Trägerstrukturen (weiter)entwickelt. Der Entwurf des Paktes befindet sich zurzeit in der Abstimmung mit den Trägervertretungen der Unterstützungsinfrastrukturen, der LAG kommunaler Gleichstellungsbeauftragter und den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen.“

In der Polizei Nordrhein-Westfalen haben Kriminalprävention und Opferschutz einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der Kriminalprävention werden den Bürgerinnen und Bürgern zielgerichtet Informationen zu Verhaltensweisen zur Verfügung gestellt, die potentiell geeignet sind, Straftaten vorzubeugen.

Auf der Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes sind umfangreiche polizeiliche Informationen zum Opferschutz im Allgemeinen sowie zu Femiziden im Besonderen (<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/femizid-wenn-maenner-frauen-toeten/>) eingestellt.

Der polizeiliche Opferschutz und die polizeiliche Kriminalprävention wurden durch die im April und Mai des Jahres 2019 ausgegebenen Runderlasse des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen strategisch und zielorientiert neu aufgestellt.

Gegen Frauen gerichtete Gewalt wird bereits im Bachelorstudium der Polizei Nordrhein-Westfalen in mehreren Modulen als Teilaspekt der Thematik „häusliche / partnerschaftliche Gewalt“

aufgegriffen. Darauf aufbauend werden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Rahmen der Fortbildung weitergehend geschult und sensibilisiert.

Darüber hinaus werden den Kreispolizeibehörden fortlaufend Fachinformationen zur Thematik zur Verfügung gestellt. Inhalte zahlreicher Dienstbesprechungen, Vorträge und Diskussionsrunden sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreispolizeibehörden über das Intranet abrufbar.

Zur Beantwortung der Frage 5 hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 02.03.2022 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Im Übrigen wird auf die ausführliche Darstellung der Maßnahmen der Landesregierung zur Sensibilisierung und Prävention sowie zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt in der Antwort der Landesregierung auf die Fragen 33, 40, 77 bis 81, 88 bis 90, 92 und 93 der Großen Anfrage 33 „Frauen in der Justiz“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT.-Drs. 17/13981) Bezug genommen.“